



- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Die hier befindliche Übersicht über den EUA-Preis ist leider nur für die Bezahl-Abonnenten des Emissionsbriefes sichtbar; ebenso wie die „genebelten“ Stellen im Text

Emissionsbrief 05-2017

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 16.05.2017

EUA DEC17 01.01.2017 bis 12.05.2017

Quelle: ICE London

Kanada auf dem Weg zu Emissionshandel und CO₂-Steuer - TRILOG-Verhandlungen gehen über die Sommerpause

Kanada auf dem Weg zu einem eigenen Emissionshandelssystem und einer CO₂-Steuer. Das Ontario Cap and Trade Regime als ein aktuelles Beispiel für den nordamerikanischen Emissionshandel – Eine Beschreibung wesentlicher Punkte aus Erfahrungen vor Ort von RA Dr. Marc Ruttloff.

Des Weiteren berichtet Emissionshändler.com in seinem **Emissionsbrief 05-2017** weiterhin zu den am 4. April 2017 begonnenen TRILOG-Prozessen und den teils konträren Positionen der Beauftragten von EU-Parlament, EU-Rat und der EU-Kommission zu den Rahmenbedingungen des Emissionshandels ab 2021.

Hierbei steht im Mittelpunkt, die deutliche Reduzierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten für Anlagenbetreiber. Fortsetzung aus dem Emissionsbrief 04-2017

Evtl. Ersatz der kostenlosen EUA-Zuteilung an ETS-Anlagenbetreiber durch Grenzausgleichsregelung

Das Parlament möchte die Kommission verpflichten, in einem Bericht über die weltweite Umsetzung des Paris-Abkommens zu bewerten, ob weiterhin ein hohes Carbon-Leakage-Risiko für die europäische Wirtschaft besteht und ggf. einen Legislativvorschlag zur Einführung einer EUA-Grenzausgleichsregelung („carbon border adjustment“) vorzulegen. Diese Regelung muss in vollem Einklang mit [redacted] und auf einer Machbarkeitsstudie beruhen, die sofort, also unabhängig vom Ergebnis des Berichts, in die Wege zu leiten ist. Mit dieser Grenzausgleichsregelung sollen Importeure von CL-gefährdeten Produkten verpflichtet werden, entsprechend ihren Importmengen EUAs abzugeben

und Exporteure von CL-gefährdeten Produkten entsprechend ihren Exportmengen EUAs kostenlos zugeteilt bekommen. Die ETS-Anlagenbetreiber selbst würden dann keinerlei kostenlose Zuteilung mehr erhalten. Alle EUAs, außer die den Exporteuren zugeteilten, würden versteigert werden.

Der Rat [redacted] Im Vorfeld der Abstimmung im Parlament über eine sofortige Einführung einer ähnlichen Regelung („import inclusion cheme“), die vom Parlamentsplenum aber abgelehnt und durch obigen Berichtsauftrag ersetzt wurde, haben aber einige Regierungen durchblicken lassen, dass sie [redacted] u.a. auch das Bundesumweltministerium. Da zudem der Berichtsauftrag eine „weiche“ Änderung ist, also noch keine endgültige Festlegung in der Sache trifft, und „weiche“ Regelungen bei der Kompromissuche immer beliebt sind, erscheint es durchaus möglich, dass der Rat diesem Berichtsauftrag zustimmt. Entscheidend dürfte sein, wie wichtig dem Verhandlungsführer des Parlaments dieser Berichtsauftrag tatsächlich ist oder ob er dies [redacted]

Evtl. nur Reduzierung der kostenlosen Zuteilung an ETS-Anlagenbetreiber

Parlament und Rat sind sich mit der Kommission einig, dass, wenn letztlich doch keine Grenzausgleichsregelung beschlossen werden sollte, dann in jedem Fall die bisherigen Regelungen zur kostenlosen EUA-Zuteilung verschärft und reduziert werden sollten. Über Art und Umfang gibt es aber deutliche Differenzen.



Zuteilungen an Nicht-CL-Anlagen

Die Kommission hat vorgeschlagen, Stromerzeugungsanlagen weiterhin wie bisher keinerlei Zuteilungen zu geben und die Zuteilungen an andere Nicht-CL-Anlagen ab 2021 nur noch mit % der jeweiligen Benchmarks zu berechnen. Das Parlament möchte diese Zuteilungen auf Nicht-CL-Anlagen des Fernwärmesektors begrenzen. Der Rat hat keine Änderung des Kommissionsvorschlages beschlossen. Informell ist von einigen Ratsmitgliedern aber durchaus Verständnis für die Parlamentsposition geäußert worden. Es ist daher unklar, ob der Rat tatsächlich die Beibehaltung des Kommissionsvorschlages will oder nur ein Tauschobjekt für

Zuteilungen an CL-Anlagen

Parlament und Rat sind sich über die Struktur der Reduzierung der Zuteilungen an CL-Anlagen einig, sowohl hinsichtlich der Anpassung der Produkt-Benchmarks als auch der Anpassung an die Produktionsmengen. Nur die Zahlenwerte sind etwas unterschiedlich.

Jährlichen Mindest- und Höchstprozentraten für die Anpassung der Benchmarks:

- Parlament 0,25% und 1,75% gegenüber
- Rat 0,2% und 1,5%

Anpassung Basisproduktionsmenge an die tatsächliche Produktionsmenge:

- Parlament ab 10% Abweichung gegenüber
- Rat ab 15% Abweichung

Hier sollten Kompromisse relativ leicht zu finden sein. Im Ergebnis kann somit fast sicher mit Reduzierungen der Benchmarks in der ersten Teilperiode 2021-2025 von mindestens 3% und höchstens 23% und in der zweiten Teilperiode von 2026-2030 von mindestens 4% und höchstens 30% sowie Anpassungen an die Produktionsmengen ab mindestens 15% ausgegangen werden.

Parlament und Rat sind sich ferner einig, dass zur Vermeidung der Notwendigkeit eines einheitlichen sektorenübergreifenden Korrekturfaktors notfalls ein Transfer von EUAs aus den zur Versteigerung vorgesehenen EUA-Mengen der Mitgliedsstaaten zu den kostenlos zuzuteilenden EUA-Mengen erfolgen soll. Das Parlament will dafür aber eine Begrenzung auf maximal vorsehen, der Rat eine Begrenzung auf maximal. Auch hier sollte ein Kompromiss schnell zu finden sein.

Sonstige Neuerungen insbesondere für Anlagen mit geringen Emissionen

Das Parlament hat folgende acht sonstige Neuerungen insbesondere für Anlagen mit geringen Emissionen beschlossen, über die bereits ausführlich berichtet wurde

- a) Erweiterung und Einschränkung der Ausstiegsoption für
- b) Ausstiegsoption für Ultra-Kleinemittenten ohne „vergleichbare Maßnahmen“
- c) Änderung Berechnung 20 MWFWL-Schwelle
- d) Erleichterung MRV für
- e) Zusätzliche Mitteilungspflichten
- f) Zugangsverbesserung zu Versteigerungen, insbesondere für KMU
- g) Keine EUA-Abgabepflicht für Emissionen mit CCU-Technologien
- h) Flexibilisierung bei Stilllegung und teilweise Schließung

Zu diesen Änderungen hat der Rat nichts beschlossen und es sind auch keine informellen Äußerungen von Ratsmitgliedern bekannt geworden. Es ist daher zurzeit nicht abzusehen, ob und ggf. welche davon vom Rat einfach ohne werden oder, wenn überhaupt, gegen welche ernsthaft Widerspruch eingelegt wird. Da es sich hier aber überwiegend um „weiche“ Änderungen handelt, bei deren Umsetzung ggf. die Mitgliedstaaten entweder ein völlig freies Ermessen (a,b) oder zumindest einen Ermessensspielraum (h) haben oder die Änderungsformulierungen selber „weich“ sind (d,e,f) oder ohnehin nur ganz wenige ETS-Anlagen betreffen (c,g), sollten diese Änderungen eigentlich kein Problem für eine schnelle Gesamtkompromissfindung darstellen.

Fazit

Insgesamt lässt sich somit zusammenfassen, dass bei allen für die deutschen ETS-Anlagen wichtigen zu erwartenden Änderungen die Kompromisslinien zumeist gut abschätzbar erscheinen. Von daher können sich die Unternehmen bereits jetzt auf diese Regelungen einstellen.. Dies gilt auch dann, wenn die Verhandlungen wegen anderer strittiger Punkte nicht vor der Sommerpause abgeschlossen werden können und noch eine längere Zeit, möglicherweise bis in die 1. Jahreshälfte 2018 andauern werden.

Nachfolgend der 2. Teil des Gastbeitrages von Dr. Marc Rutloff, Assoziierter Partner und Rechtsanwalt Lars Kindler, Associate Rechtsanwalt aus der Kanzlei Gleiss Lutz Rechtsanwälte



Kanada auf dem Weg zu Emissionshandel und CO₂-Steuer - Das Ontario Cap and Trade Regime – Ein aktuelles Beispiel für den nordamerikanischen Emissionshandel

Preisbildung und Volatilität

Die größte Herausforderung des Systems wird es sein, einen effizienten Markt durch eine angemessene Preisbildung zu formieren. Die Erfahrungen auf dem europäischen Emissionshandelsmarkt zeigen, dass insbesondere durch ein Überangebot an CO₂-Zertifikaten massive Preissenkungseffekte hervorgerufen werden können. Verbunden ist dies mit der generellen Tendenz, energieintensive Unternehmen, die für den Arbeitsmarkt aber auch für die wirtschaftlichen Standorte von erheblicher Bedeutung sind, vom Emissionshandel auszunehmen. Jede Ausnahme von Emittenten oder Emittentengruppen aus dem Emissionshandelssystem schwächt dessen Gesamtfunktionalität.

Aber auch die Nachfrageseite nach Zertifikaten ist nur schwierig zu prognostizieren und mitunter sehr volatil. Der Blick auf den Energiesektor Ontarios zeigt, dass CO₂-Emissionen zwischen 2005 und 2014 um rund 80 % zurückgegangen sind, insbesondere durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung und die verstärkte Einbindung erneuerbarer Energien. Rund 60 % der Stromerzeugung in dieser Provinz wird ohnehin über Kernenergie und damit emissionsfrei gedeckt.

Um den Gefahren der Preisvolatilität zu begegnen, sieht das Emissionshandelssystem in Ontario die Einführung eines Preiskorridors sowie eines Reservemechanismus vor, um Schwankungen des Zertifikatpreises abwehren zu können.

Wesentliche Elemente dieser Maßnahmen sind zum einen die Bestimmung eines fixen Floor Price (Preisuntergrenze) im Rahmen der CO₂-Zertifikateauktionen sowie die Festlegung einer flexibleren Preisobergrenze, eines sogenannten Soft Ceilings. Die Preisuntergrenze soll dabei zunächst über den Preisuntergrenzen der Zertifikate in Kalifornien und Quebec liegen (dort USD 12,73 in 2016). Zudem soll die Preisuntergrenze jedes Jahr um 5 % und einen Inflationsausgleich ansteigen. Auf diese Weise soll die konstante Verteuerung des Zertifikatpreises erreicht werden. Als Soft Ceiling werden 5 % der Zertifikate zu drei festen Preisstufen verkauft. Schließlich wird der größte Anteil an Zertifikaten jedenfalls in der ersten Compliance Period kostenlos verteilt.

Im Vergleich zum Europäischen Emissionshandel werden damit die Mechanismen weiter fortentwickelt, um den Gefahren von Preisschwankungen und Unsicherheiten, wie sie im Europäischen Markt zu Beginn auftauchten, wirksam zu begegnen.

Carbon Leakage

Ein weiteres Problem – das sogenannte Carbon Leakage – ist nicht ohne weiteres im Rahmen der Regulierungsmechanismen zu lösen. Damit ist ein Phänomen gemeint, wonach Unternehmen zur Vermeidung der zusätzlichen Kosten eines Emissionshandelsprogramms die eigenen Produktionsstätte und den Ort der CO₂-Emissionen aus dem Geltungsbereich verlagern. Letztlich werden Unternehmen zumindest mittelfristig die Vorteile eines Verbleibs bei Einbeziehung in das Emissionshandelssystem gegen die mit einem Umzug verbundenen Kosten gegeneinander abwägen. Hier zeigen sich marktwirtschaftliche Grenzen jedes regulatorischen Systems. Um einen Anreiz gegen Abwanderung zu schaffen, werden teilweise Zertifikate im europäischen Handelssystem kostenlos vergeben. Wie schon dargestellt, wird dadurch jedoch mittelfristig das System des Emissionshandels unterminiert. Es ist also nur ein begrenzt wirksames Mittel, um das Carbon Leakage zu verhindern.

Konkurrenz durch die Förderung erneuerbarer Energien

Ob der Emissionshandel in Ontario zu einer Erfolgsgeschichte wird, hängt auch davon ab, wie er sich zur Förderung erneuerbarer Energien verhält. Ontario hat bereits vor mehreren Jahren entschieden, erheblich in erneuerbare Energien zu investieren bzw. hierfür Anreize zu schaffen. Bereits 2009 wurde das Feed-In-Tarif Programm (FIT-Programm) gestartet, um Anreize für Entwickler erneuerbarer Energietechnologien und entsprechende Investoren zu schaffen. Herzstück des FIT-Programms ist eine auf 20 Jahre garantierte feste Einspeisevergütung, die für Stromerzeugungsanlagen der erneuerbaren Energien auf vertraglicher Basis gewährt werden.

Die steigenden Investitionen und der Ausbau der erneuerbaren Energien führen zu einer Reduzierung von CO₂-Immissionen und senken gleichzeitig die Nachfrage nach CO₂-Zertifikaten. Als marktbasierendes System reagiert das Emissionshandelssystem darauf mit einer Preissenkung für CO₂-Zertifikate. Werden die Zertifikate jedoch günstiger, besteht für energieintensive und sonstige CO₂-emittierende Unternehmen jedoch weniger Anreiz, auf CO₂-Emissionen zu verzichten oder auf CO₂-arme Produktionsmöglichkeiten umzustellen.

Die Förderung der erneuerbaren Energien und das damit verbundene Absinken des Preisniveaus für CO₂-Zertifikate stehen einem intakten Emissionshandelssystem entgegen. Es zeigt sich ein typischer Konflikt, wenn ein marktbasierendes Fördersystem, wie der Emissionshandel, mit einem nicht marktorientierten klassischen Fördersystem nach der Maßgabe



festgesetzter Einspeisevergütung erneuerbarer Energien konkurriert. Das letztere System verfälscht die Marktpreise und gefährdet damit das Funktionieren des marktbasierenden Anreizsystems des Emissionshandels.

Missbrauchsgefahr, Cybersicherheit und Emissionshandel

Das Emissionshandelssystem Ontarios wird sich auch mit der Frage befassen müssen, wie Missbrauch begegnet werden kann. Die Erfahrungen des europäischen Emissionshandelssystems haben bereits die Missbrauchspotenziale aufgezeigt. Insbesondere im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung muss für ausreichende Sicherheit gesorgt werden.

Als erste Maßnahme sieht das Regime in Ontario strenge Regulierungsanforderungen vor, insbesondere bezüglich der Teilnehmer am Emissionshandelsverfahren. An den Zertifikatauktionen kann nur teilnehmen, wer vorher persönliche Daten und seine Bieter-Strategie offengelegt hat. Diese umfasst den Umfang der abgegebenen Gebote sowie die Anzahl der Zertifikate, die erworben werden sollen. Auch finanzielle Informationen und Hintergrundinformationen der beteiligten Personen werden offenzulegen sein. Koordinierte Bieteraktionen sind untersagt.

Im Nachgang einer Auktion wird das zuständige Ministerium überblickartig Informationen zur Verfügung stellen, wie z. B. das niedrigste angenommene Gebot, die Teilnehmer am Bieterverfahren und Angaben zu den auktionierten Emissionszertifikaten. Durch einen strengen regulatorischen Rahmen soll verhindert werden, dass marktrelevante Informationen nach außen dringen und der Auktionsvorgang auf diese Weise manipuliert werden könnte.

Die Bekämpfung möglicher Marktmanipulation im Rahmen des Emissionshandels geht einher mit der auch sonst im Finanzmarkt hohen Regulationsdichte. Es wird bereits diskutiert, auch Financial Reporting im Rahmen des Emissionshandels durchzuführen, um langfristig Verantwortlichkeit und Verlässlichkeit von Informationen zu gewährleisten.

Eine neue Herausforderung ist die Cyberkriminalität. Das EU Climate Change Committee hat die jüngsten neuen Regularien zur Verbesserung von Cybersecurity-Standards veröffentlicht. Die Regulatoren Ontarios werden sich hieran orientieren, denn es ist auch in ihrem Interesse, den Missbrauch durch illegalen Zugriff auf elektronische Datenverarbeitung und deren Manipulation zu verhindern.

Erste Entwicklungen

Über potentielle Anlaufschwierigkeiten des Ontario Cap and Trade Regimes sind bisher keine belastbaren Informationen herauszufinden, wobei diesem Umstand

aufgrund der Kürze des Zeitraumes seit Inkrafttreten des selbigen nicht zu viel Aussagekraft beizumessen sein dürfte. Das Emissionshandelssystem in Ontario soll nach offiziellen Schätzungen rund C\$ 1.9 Milliarden pro Jahr Erlösen. Die erste Auktion vom 22. März 2017 brachte nach aktuellen Regierungsangaben C\$ 472 Millionen ein. Alle angebotenen Zertifikate wurden verkauft, was als starker Start für den neuen Markt gewertet wird. Der Auktionsgrundpreis lag bei C\$ 18.07, der tatsächliche Schlusskurs bei C\$ 18.08.

Es ist aber davon auszugehen, dass die Einführung des Emissionshandelssystems verschiedenste Produktpreise auf zwei Arten beeinflussen wird:

- Zunächst auf direktem Wege in Form eines Anstiegs der Preise von Benzin, Erdgas und anderen Produkten, die selbst direkte Quelle von Emissionen sind.
- Ferner auf indirektem Wege in Form eines Anstieges der Heiz-, Transport- und Produktherstellungskosten.

Die Höhe des Anstiegs – insbesondere für den einzelnen Haushalt – wird in den kanadischen Medien derzeit kontrovers diskutiert. Ähnliche Erwartungen gelten auch für die Einführung einer CO₂-Steuer, wie sie etwa in anderen kanadischen Provinzen wie Alberta – dort ebenfalls seit dem 1. Januar 2017 – gelten.

Weiterer Ausblick

Insgesamt besteht ein übergreifender nationaler Plan zur landesweiten Regulierung des CO₂-Ausstoßes. Premierminister Trudeau hatte in der zweiten Hälfte des Jahres 2016 einen nationalen CO₂-Preis- und Besteuerungsplan angekündigt, der es den Provinzen bis 2018 aufgibt, eine Methode der Regulierung zur Senkung des CO₂-Ausstoßes, namentlich in Form einer Steuer oder eines Emissionshandelssystems, einzuführen. Die Entscheidung zwischen diesen beiden Optionen bleibt den Provinzen überlassen. Der Plan des Premierministers, den mittlerweile fast alle Bundesstaaten zugestimmt haben, sieht für 2018 eine Preisuntergrenze von C\$10 pro Tonne ausgestoßenem CO₂ vor, die bis 2022 schrittweise auf C\$50 pro Tonne erhöht werden soll. Die Provinzen müssen jene Mindestpreise gewährleisten, was entweder durch eine direkte CO₂-Steuer oder ein Emissionshandelssystem sichergestellt werden kann.

Sollte dies in einzelnen Bundesstaaten nicht erfolgen, wird die kanadische Bundesregierung („Federal Government“) für die entsprechende Jurisdiktion einen Preis festlegen. Die Einkünfte aus der Besteuerung bzw. dem Handel sollen in den Bundesstaaten verbleiben, wo sie erzielt werden.



Die weiteren Entwicklungen des kanadischen Energiemarktes bleiben spannend. Durch den dualen Charakter des CO₂-Preisplans des Premierministers ist es möglich, in den einzelnen Bundesstaaten in begrenztem Rahmen unterschiedliche Mechanismen und Förderinstrumente zu testen.

Ontario folgt nun Quebec auf dem Weg in ein Emissionshandelssystem. Auch die andere Alternative der Einführung einer fixen CO₂-Steuer wird in anderen Bundesstaaten, wie Alberta, praktiziert. Kanada ist neben Deutschland und der Europäischen Union eine der wichtigsten Wirtschaftszonen, die sich einem fortschrittlichen und zukunftsgerichteten Energiemanagement widmen. Zudem entwickelt sich Kanada angesichts der jüngeren politischen Entwicklungen zu einem zentralen Eingangstor zum nordamerikanischen Markt aufgrund der Freihandelszone mit den USA.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder

ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!

Dies hier ist die kostenlose, dafür aber nur teilweise lesbare Variante des Emissionsbriefes.

Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie hier bzw. auf www.emissionshaendler.com